



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Insolvenzsachen

Aktenzeichen: **531 IN 204/14**

BESCHLUSS

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d. Inhabers der Firma "Biehl Capital Partner"

Jörg **Biehl**, geboren am 18.09.1961, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Schuldner -

ergeht am 28.07.2014 nachfolgende Entscheidung:

1. **Über das Vermögen des Schuldners wird am 28.07.2014 um 15:30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.**

Es wird festgestellt, dass der Schuldner die Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt hat.

2. **Zum Insolvenzverwalter wird**

Rechtsanwalt
Dr. Bruno M. Kübler
Nieritzstraße 14
01097 Dresden
Website: www.kueblerlaw.com

bestellt.

3. **Der Insolvenzverwalter wird beauftragt, die Zustellungen durchzuführen – ausgenommen ist die Zustellung an den Schuldner, an den Sonderinsolvenzverwalter und an den Insolvenzverwalter der Future Business KG a.A..**

4. **Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich zweifach bis zum 10.10.2014 anzumelden.**
Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Dabei sind der Gegenstand, an welchem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechtes sowie die

gesicherte Forderung genau zu bezeichnen. Wer diese Mitteilung an den Insolvenzverwalter schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstandenen Schaden.

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, dürfen nicht mehr an den Schuldner, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter leisten.

5. In Bezug auf mögliche Ansprüche der Future Business KG a.A. gegen den Schuldner und auf mögliche Ansprüche, die der Insolvenzverwalter der Future Business KG a.A. oder ein dort bestellter Sonderinsolvenzverwalter gegen den Schuldner in dessen Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter der Future Business KG a.A. geltend macht, wird eine Sonderinsolvenzverwaltung angeordnet. Zum Sonderinsolvenzverwalter wird bestimmt:

Rechtsanwalt Ralf Hage
Obergraben 10
01097 Dresden
Webseite: (www.voigtsalus.de)

Der Insolvenzverwalter darf eine solche Forderung nur mit Zustimmung des Sonderinsolvenzverwalters in die Insolvenztabelle eintragen. Der Sonderinsolvenzverwalter hat die Zustimmung zur Eintragung in die Insolvenztabelle zu erteilen, wenn die Anmeldung formgerecht im Sinne des § 174 InsO ist. Das Recht des Widerspruchs gegen die Forderung oder zu deren Anerkennung steht an Stelle des Insolvenzverwalters dem Sonderinsolvenzverwalter zu.

6. Berichtstermin sowie Termin zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung über die Beibehaltung des bisherigen oder die Wahl eines neuen Insolvenzverwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und über die Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters nach § 160 InsO wird bestimmt auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 22.10.2014	10:30 Uhr	(Einlass ab 08:30 Uhr), Messe Dresden, Halle 1, Messering 6, 01067 Dresden

Ist die Gläubigerversammlung beschlussunfähig, gilt die Zustimmung zu Rechtshandlungen von besonderer Bedeutung gemäß § 160 InsO als erteilt.

7. Das Verfahren zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird schriftlich durchgeführt. Widersprüche gegen die Feststellung der angemeldeten Forderungen sind durch den Insolvenzverwalter, den Sonderinsolvenzverwalter, die Schuldnerin und die Gläubiger bis zum 27.02.2015 beim Amtsgericht Dresden, 01099 Dresden, Olbrichtplatz 1, schriftlich einzureichen.

Gründe

Der Antrag ist am 31.01.2014 beim erlassenden Insolvenzgericht eingegangen. Der Schuldner hatte im Zuständigkeitsbereich des erlassenden Insolvenzgerichts seinen allgemeinen Gerichtsstand, § 3 Abs. 1 S. 1 InsO. Der Schuldner ist nach den Feststellungen des Gerichts zahlungsunfähig.

Die voraussichtlichen Kosten des Insolvenzverfahrens sind durch die prognostizierte Insolvenzmasse gedeckt.

Die Sonderinsolvenzverwaltung war zur Beseitigung von Interessenkonflikten anzuordnen, weil Ansprüche aus der Haftung des Schuldners als Komplementär der Future Business KG a.A. in Betracht kommen, die nach § 93 InsO vom Insolvenzverwalter der Future Business KG a.A. geltend gemacht werden können, und der hiesige Insolvenzverwalter mit dem Insolvenzverwalter der vorgenannten Gesellschaft personengleich ist.

Schäferhoff
Richter am Amtsgericht als
weiterer aufsichtsführender
Richter